

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 2 Personalausweisgesetz eine Änderung der Angabe „Name“ in „Familiename“ im bundesdeutschen Personalausweis gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) als gesetzlich festgelegte Angabe für den Personalausweis der „Familiename und Geburtsname“ vorgesehen sei. Seit Einführung des Personalausweises im Scheckkartenformat befinde sich dort lediglich die Angabe „Name“. Dies verstoße gegen die gesetzlichen Vorgaben des Personalausweisgesetzes, welche eindeutig festgelegt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 40 Mitzeichnungen und 10 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber das Ausweiswesen gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 Grundgesetz dem Bund zugewiesen hat.

In § 5 Absatz 2 PAuswG (bzw. § 4 Absatz 1 des Passgesetzes - PassG) hat der Bundesgesetzgeber lediglich festgelegt, dass der Personalausweis bzw. der Reisepass die dort aufgeführten Daten (z. B. „Familiennamen“ und „Geburtsnamen“) enthalten muss.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass damit keine Regelung zur Bezeichnung der Datenfelder verbunden ist. Sofern dies gewollt gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber dies entsprechend schriftlich festgelegt bzw. festlegen müssen.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, lediglich zu regeln, welche Daten sich aus dem Personalausweis bzw. Reisepass ergeben sollen. Er hat dem Bundesministerium des Innern aufgrund des § 34 Nummer 1 PAuswG bzw. § 4 Absätze 5 und 6 PassG die Befugnis eingeräumt, die Muster der Ausweise zu bestimmen und damit festzulegen, welche der geforderten Daten in welchem Datenfeld enthalten sind. Dies ist in § 11 der Personalausweisverordnung sowie mit den im Anhang 1 abgebildeten Mustern bzw. §§ 1 bis 4 der Passverordnung und den Mustern entsprechend den Anlagen 1 bis 7 erfolgt.

Die Datenfeldbezeichnung sowie die geforderten Daten ergeben sich aus den dort abgebildeten personalisierten Mustern.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass durch den Eintrag eines „Familiennamens“ als auch eines „Geburtsnamens“ durch die Voranstellung der Abkürzung „GEB.“ unter der Überschrift „Name/Surname/Nom“ schlüssig zum Ausdruck gebracht wird, dass der Begriff „Name“ als Oberbegriff für den „Familiennamen“ und den „Geburtsnamen“ steht.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass die mit der Petition geforderte Angabe des „Familiennamens“ und des „Geburtsnamens“ im Legendentext des Personalausweises in einer Vielzahl von Fällen zu Doppelungen führen würde.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.